

# Oberhirtliches Verordnungsblatt

## Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

107. Jahrgang

Nr. 1

6. Februar 2014

---

### INHALT

---

Nr.		Seite
1	Botschaft des Papstes für die Fastenzeit 2014	2
2	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014	6
3	Verleihung der Pirminiusplakette	9
4	Zentral-KODA-Ordnung	9
5	Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	21
6	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2013	23
7	Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	32
8	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2014	35
9	Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter und langzeiterkrankter Beschäftigter des Bistums Speyer	35
10	Ökumenisch weiter gehen! – Literaturhinweis	43
11	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz Dienstnachrichten	44 46

---

## Papst Franziskus

### 1 Botschaft des Papstes für die Fastenzeit 2014

*Er wurde arm, um uns durch seine Armut reich zu machen  
(vgl. 2 Kor 8,9)*

Liebe Brüder und Schwestern, anlässlich der Fastenzeit lege ich euch einige Gedanken vor, in der Hoffnung, dass sie dem persönlichen und gemeinschaftlichen Weg der Umkehr dienen mögen. Ausgehen möchte ich von einem Wort des heiligen Paulus: „Denn ihr wisst, was Jesus Christus, unser Herr, in seiner Liebe getan hat: Er, der reich war, wurde euretweegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen“ (2 Kor 8,9). Der Apostel wendet sich an die Christen von Korinth, um sie zu ermutigen, den Gläubigen von Jerusalem, die in Not sind, großzügig zu helfen. Was sagen diese Worte des heiligen Paulus uns Christen von heute? Was sagt uns heute der Aufruf zur Armut, zu einem Leben in Armut im Sinne des Evangeliums?

#### *Die Gnade Christi*

Zunächst einmal sagen sie uns, welches der Stil Gottes ist. Gott offenbart sich nicht durch die Mittel der Macht und des Reichtums dieser Welt, sondern durch jene der Schwäche und der Armut: „*Er, der reich war, wurde euretweegen arm ...*“ Christus, der ewige Sohn Gottes, an Macht und Herrlichkeit dem Vater gleich, wurde arm; er ist herabgestiegen mitten unter uns, ist jedem von uns nahe gekommen; er entäußerte sich, „entleerte“ sich seiner Gottesgestalt, um in allem uns gleich zu sein (vgl. Phil 2,7; Hebr 4,15). Die Menschwerdung Gottes ist ein tiefes Geheimnis! Doch der Grund all dessen ist die Liebe Gottes – eine Liebe, die Gnade, Großzügigkeit, Wunsch nach Nähe ist und die nicht zögert, sich für die geliebten Geschöpfe hinzugeben und zu opfern. Liebe bedeutet, das Schicksal des Geliebten voll und ganz zu teilen. Die Liebe macht einander ähnlich, sie schafft Gleichheit, reißt trennende Mauern nieder und hebt Abstände auf. Und eben dies hat Gott mit uns getan. Denn Jesus hat „mit Menschenhänden (...) gearbeitet, mit menschlichem Geist gedacht, mit einem menschlichen Willen (...) gehandelt, mit einem menschlichen Herzen geliebt. Geboren aus Maria, der Jungfrau, ist er in Wahrheit einer aus uns geworden, in allem uns gleich außer der Sünde“ (ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Past. Konst. *Gaudium et spes*, 22).

Der Zweck des Armwerdens Jesu besteht nicht in der Armut an sich, sondern – wie der heilige Paulus sagt – darin, „*euch durch seine Armut reich zu machen*“. Dabei handelt es sich nicht etwa um ein Wortspiel oder um einen effekthascherischen Ausdruck! Diese Worte bringen die Logik Gottes auf

den Punkt, die Logik der Liebe, die Logik der Menschwerdung und des Kreuzes. Gott hat das Heil nicht von oben auf uns herabfallen lassen, wie das Almosen dessen, der einen Teil des eigenen Überflusses mit mitleidiger Geste hergibt. Die Liebe Christi ist nicht solcher Art! Als Jesus in den Jordan hinabsteigt und sich von Johannes dem Täufer taufen lässt, tut er dies nicht, weil er der Buße, der Bekehrung bedarf. Er tut es, um sich mitten unter die Menschen zu begeben, die Vergebung brauchen, mitten unter uns Sünder, und um die Last unserer Sünden auf sich zu nehmen. Das ist der Weg, den er gewählt hat, um uns zu trösten, um uns zu retten und aus unserem Elend zu befreien. Uns beeindrucken die Worte des Apostels, der sagt, dass wir nicht durch den Reichtum Christi, sondern *durch seine Armut* befreit wurden. Und doch weiß der heilige Paulus sehr wohl um „den unergründlichen Reichtum Christi“ (*Eph 3,8*), des „Erben des Alls“ (*Hebr 1,2*).

Was also ist diese Armut, durch die Jesus uns befreit und uns reich macht? Es ist gerade die Art, wie er uns liebt, die Tatsache, dass er für uns zum Nächsten wird wie der barmherzige Samariter, der zu dem Mann hingeht, der halb tot am Straßenrand zurückgelassen wurde (vgl. *Lk 10,25 ff.*). Was uns wahre Freiheit, wahres Heil und wahres Glück schenkt, ist seine barmherzige, zärtliche und teilnahmsvolle Liebe. Die Armut Christi, die uns reich macht, ist seine Menschwerdung, dass er unsere Schwächen, unsere Sünden auf sich nimmt und uns so an der unendlichen Barmherzigkeit Gottes teilhaben lässt. Die Armut Christi ist der größte Reichtum: Jesus ist reich durch sein grenzenloses Vertrauen auf Gott den Vater, dadurch, dass er sich in jedem Moment ihm anvertraut und dabei stets und ausschließlich seinen Willen und seine Ehre im Sinn hat. Er ist reich, wie es ein Kind ist, das sich geliebt fühlt und seine Eltern liebt und keinen Augenblick an ihrer Liebe und Zuwendung zweifelt. Der Reichtum Jesu ist seine *Sohnschaft*, seine einzigartige Beziehung zum Vater stellt das unumschränkte Vorrecht dieses armen Messias dar. Wenn Jesus uns dazu aufruft, sein „leichtes Joch“ auf uns zu nehmen, dann fordert er uns damit auf, uns mit dieser seiner „reichen Armut“ und seinem „armen Reichtum“ zu bereichern, seinen Geist der Sohnschaft und der Brüderlichkeit mit ihm zu teilen, Söhne und Töchter im Sohn, Brüder und Schwestern im erstgeborenen Bruder zu werden (vgl. *Röm 8,29*).

Nach Léon Bloy gibt es nur eine einzige wahre Traurigkeit: kein Heiliger zu sein. Wir könnten auch sagen, dass es nur ein einziges wahres Elend gibt: nicht als Kinder Gottes und als Brüder und Schwestern Christi zu leben.

### *Unser Zeugnis*

Wir könnten nun meinen, dieser „Weg“ der Armut sei eben jener Jesu gewesen, während wir, die wir nach ihm kommen, in der Lage seien, die Welt mit geeigneten menschlichen Mitteln zu retten. Doch dem ist nicht so. In jeder Zeit und an jedem Ort rettet Gott weiterhin die Menschen und die

Welt durch die Armut Christi, der arm wird in den Sakramenten, im Wort und in seiner Kirche, die ein Volk der Armen ist. Der Reichtum Gottes kann nicht durch unseren Reichtum vermittelt werden, sondern immer ausschließlich durch unsere persönliche und gemeinschaftliche, vom Geist Christi beseelte Armut.

Wir Christen sind aufgerufen, es unserem Meister gleichzutun und die Not unserer Brüder und Schwestern anzusehen und zu berühren, sie auf uns zu nehmen und konkret zu wirken, um sie zu lindern. *Not* ist nicht gleichzusetzen mit *Armut*; Not ist Armut ohne Vertrauen, ohne Solidarität, ohne Hoffnung. Wir können drei Arten der Not unterscheiden: die materielle Not, die moralische Not und die spirituelle Not. Die *materielle Not* ist das, was gemeinhin als „Armut“ bezeichnet wird und von der jene Menschen betroffen sind, die unter menschenunwürdigen Umständen leben: ihrer Grundrechte beraubt und ohne die Möglichkeit, grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Wasser, Hygiene, Arbeit zu befriedigen oder sich persönlich und kulturell zu entfalten. Angesichts dieser Not bietet die Kirche ihren Dienst, ihre *diakonie* an, um den Bedürfnissen entgegenzukommen und diese Wunden, die das Antlitz der Menschheit entstellen, zu heilen. In den Armen, in den Letzten sehen wir das Antlitz Christi; indem wir die Armen lieben und ihnen helfen, lieben und dienen wir Christus. Ziel unserer Bemühungen ist es auch zu bewirken, dass die Verletzungen der Menschenwürde, die Diskriminierungen und Übergriffe, die vielfach die Ursachen der Not sind, weltweit ein Ende finden. Werden Macht, Luxus und Geld zu Götzen, so werden diese der Notwendigkeit einer gerechten Verteilung des Reichtums übergeordnet. Daher bedarf es dringend einer Umkehr der Gewissen zu den Werten der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Genügsamkeit und des Teilens.

Nicht minder beunruhigend ist die *moralische Not*, bei der die Menschen zu Sklaven von Lastern und Sünde werden. Wie viele Familien sind in ängstlicher Sorge, weil eines ihrer Mitglieder – zumeist ein junges – dem Alkohol, den Drogen, dem Glücksspiel oder der Pornographie verfallen ist! Wie viele Menschen können keinen Sinn mehr im Leben erkennen, sind ohne Zukunftsperspektiven und haben jede Hoffnung aufgegeben! Und wie viele Menschen geraten in diese Not durch ungerechte soziale Bedingungen; weil sie durch das Fehlen von Arbeitsplätzen der Würde beraubt werden, die damit verbunden ist, das Brot nach Hause zu bringen; aufgrund von Ungleichheit im Hinblick auf das Recht auf Bildung und Gesundheit. In solchen Fällen kann die moralische Not zu Recht als beginnender Selbstmord bezeichnet werden. Diese Form der Not, die auch finanziellen Ruin mit sich bringt, ist immer mit *spiritueller Not* verbunden. Diese sucht uns heim, wenn wir uns von Gott entfernen und seine Liebe ablehnen. Die Auffassung, dass wir uns selbst genügen und daher Gott, der uns in Christus seine Hand entgegenstreckt, nicht brauchen, führt uns auf einen Weg des Scheiterns. Allein Gott ist es, der wirklich rettet und befreit.

Das Evangelium ist das wahre Gegenmittel gegen die spirituelle Not: Der Christ ist aufgerufen, überallhin die befreende Botschaft zu bringen, dass es die Vergebung des verübten Unrechts gibt, dass Gott größer als unsere Sünde ist und uns bedingungslos liebt, immer, und dass wir für die Gemeinschaft und für das ewige Leben bestimmt sind. Der Herr fordert uns auf, frohe Überbringer dieser Botschaft der Barmherzigkeit und der Hoffnung zu sein! Es ist schön, die Freude an der Verbreitung dieser guten Nachricht zu erfahren, den uns anvertrauten Schatz mit anderen zu teilen, um gebrochene Herzen zu trösten und vielen Brüdern und Schwestern, die von Finsternis umgeben sind, Hoffnung zu schenken. Es geht darum, Jesus zu folgen und es ihm gleichzutun, ihm, der den Armen und Sündern entgegengegangen ist wie der Hirte dem verlorenen Schaf, und dies voller Liebe getan hat. Mit ihm vereint können wir mutig neue Wege der Evangelisierung und der Förderung des Menschen eröffnen.

Liebe Brüder und Schwestern, möge die gesamte Kirche während dieser Fastenzeit bereitwillig und eifrig jenen, die von materieller, moralischer und spiritueller Not betroffen sind, Zeugnis geben von der Botschaft des Evangeliums, das zusammengefasst ist in der Botschaft von der Liebe des barmherzigen Vaters, der bereit ist, in Christus jeden Menschen zu umarmen. Dies wird uns in dem Maße gelingen, in dem wir uns nach Christus richten, der arm wurde und uns durch seine Armut reich gemacht hat. Die Fastenzeit eignet sich ganz besonders zur Entäußerung. Und es wird uns gut tun, uns zu fragen, worauf wir verzichten können, um durch unsere Armut anderen zu helfen und sie zu bereichern. Vergessen wir nicht, dass wahre Armut schmerzt: Ein Verzicht, der diesen Aspekt der Buße nicht einschließt, wäre bedeutungslos. Ich misstrau dem Almosen, das nichts kostet und nicht schmerzt.

Der Heilige Geist, durch den wir wie „Arme [sind], aber doch viele reich machen; nichts haben und doch alles haben“ (2 Kor 6,10), möge diese unsere Vorsätze unterstützen und in uns die Aufmerksamkeit und die Verantwortung gegenüber der menschlichen Not stärken, damit wir barmherzig werden und Barmherzigkeit üben. Diesem Wunsch schließt sich mein Gebet an, dass jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der Fastenzeit fruchtbringend zurücklegen möge. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Der Herr segne euch und die selige Jungfrau Maria behüte euch.

Aus dem Vatikan, am 26. Dezember 2013,  
dem Fest des heiligen Diakons und Märtyrers Stephanus.



Papst Franziskus

## Die deutschen Bischöfe

### 2 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014

Liebe Schwestern und Brüder,

„wenn es in vielen Teilen der Welt Kinder gibt, die nichts zu essen haben, dann macht das keine Schlagzeilen, wenn aber die Börsen um zehn Punkte fallen, ist es eine Tragödie.“ Mit diesen eindringlichen Worten unterstreicht Papst Franziskus, dass die Wertmaßstäbe unserer Welt aus dem Lot geraten sind.

Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass weltweit 870 Millionen Menschen Hunger leiden und alle fünf Sekunden ein Kind an Unterernährung stirbt. Dies verlangt von uns ein entschiedenes und mutiges Handeln.

Die Fastenaktion Misereor steht unter dem Leitwort: „Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen“. Alle Christen sind aufgefordert, die Ausbeutung von Mensch und Natur zu beenden. Ungezügeltes Streben nach immer mehr Wachstum und Besitz zerstört unsere Lebensgrundlage. Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich um Ihre großherzige Spende bei der Fastenkollekte für die Arbeit von Misereor.

Schließen wir uns Papst Franziskus an, wenn er uns zuruft: „Ich möchte, dass wir uns alle ernsthaft bemühen, der Kultur des Verschwendens und des Wegwerfens entgegenzuwirken, um eine Kultur der Solidarität und der Begegnung zu fördern.“

Fulda, den 26. September 2013 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2014, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.*

## **Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2014**

*„Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen.“*

Mit dem diesjährigen Leitwort zur 56. Fastenaktion ruft das katholische Hilfswerk Misereor dazu auf, den Hunger weltweit zu bekämpfen und dabei den eigenen Lebensstil in den Blick zu nehmen. Jeder achte Mensch auf der Welt leidet Hunger, alle fünf Sekunden stirbt ein Kind an Unterernährung. Als Christen wollen wir das nicht hinnehmen und sind zu mutigem und entschlossenem Handeln aufgerufen: Mit unserem Engagement, unserem Gebet und der materiellen Unterstützung wollen wir Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen schaffen – ob in Europa oder in Afrika, Asien oder Lateinamerika.

### *Eröffnung der Misereor-Fastenaktion*

Die 56. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (09.03.2014) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Marien Liebfrauen in Berlin einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

### *Die Misereor-Aktion in den Gemeinden*

- Das Misereor-Aktionsplakat zeigt die zwölfjährige Pukas Madelena, die in dem kleinen Dorf Nakapelimura im Nordosten Ugandas lebt. Mit ihren sechs Geschwistern und ihrer Mutter kämpft sie Tag für Tag um ausreichend Nahrung für das Überleben ihrer Familie. Das Plakat ruft uns zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“: Kurzpredigten zu den Fastensonntagen, Gottesdienstbausteine zum 5. Fastensonntag, eine Bußfeier, eine Früh-/Spätschichtreihe, einen Jugend-/Schulgottesdienst, ein Stationengebet am Gründonnerstag sowie Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde bekannt zu machen.

- Das Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Ejti Stih interpretiert biblische Texte zum Themenbereich Hunger und der Fülle des Lebens. Zahlreiche Begleitmaterien laden auch dieses Jahr zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (06.04.2014) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit laden der Misereor-Fastenkalender 2014 und das Fastenbrevier ([www.fastenbrevier.de](http://www.fastenbrevier.de)) ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.
- Die Kinder der Karamajong in Nordostuganda sind die Akteure der aktuellen Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen, ein Aktionsheft und ein Singspiel; siehe auch: [www.kinderfastenaktion.de](http://www.kinderfastenaktion.de). Die Jugendlichen fordern mit der Misereor/BDKJ-Jugendaktion „Basta! Ein für alle Mahl.“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt: [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de).
- Am Freitag, dem 04.04.2014, ist bundesweiter „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter [www.misereor.de/coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop).
- Auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion direkt im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

#### *Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (05./06.04.2014)*

Am 4. Fastensonntag (29./30.03.2014) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (05./06.04.2014), wird mit der Misereor-Kollekte um solidarische Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opfer-stock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemein-sam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spenderinnen und Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

### *Misereor-Materialien*

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: *Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 442-506, E-Mail: Miriam.Thiel@misereor.de.* Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) und Bestellmöglichkeiten unter [www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de). Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: *MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 47986100, Fax: 0241 / 47986745, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.*

## **Der Bischof von Speyer**

### **3 Verleihung der Pirminiusplakette**

Die nächste Verleihung der Pirminiusplakette als Zeichen der Würdigung hervorragender Verdienste um die Kirche im Bistum Speyer findet am Domweihfest 2014 (05. Oktober 2014) statt. Der Katholikenrat sowie die einzelnen Dekanatsräte sind gebeten

**bis spätestens Sonntag, 15. Juni 2014**

ihre Vorschläge (höchstens zwei) beim Bischöflichen Sekretariat einzureichen. Der Vorschlag sollte durch eine kurze Darstellung der Verdienste der zur Ehrung vorgesehenen Person begründet werden und auch deren wichtigste Lebensdaten enthalten. Vor der Beratung in dem jeweiligen Gremium ist zu jedem Vorschlag die Stellungnahme des zuständigen Ortspfarrers einzuholen (vgl. OVB 1988, S. 88 f, i. V. m. OVB 2005, S. 521).

### **4 Zentral-KODA-Ordnung**

zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013

#### **Präambel**

<sup>1</sup>Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbstständig zu ordnen. <sup>2</sup>Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Art. 7

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Förderung und Aufrechterhaltung der Einheit des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts und zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Zentral-KODA<sup>1</sup> wirkt mit bei der Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

### **§ 2 Organe der Zentral-KODA**

- (1) <sup>1</sup>Die Zentral-KODA erfüllt nach Maßgabe der in dieser Ordnung geregelten Zuständigkeiten ihre Aufgaben durch
  - a) die Zentrale Kommission (ZK) und
  - b) den Arbeitsrechtsausschuss (ARA).
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Zentralen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses sind an die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und die anderen Kirchen gesetze in ihrer jeweiligen Fassung gebunden.

### **§ 3 Aufgaben der Zentralen Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Aufgabe der Zentralen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:
  1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
  2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
  3. kirchenspezifische Regelungen
    - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,

---

1 Der Begriff „KODA“ ist ein Akronym und setzt sich aus den Anfangsbuchstaben folgender Wörter zusammen: **K**ommission zur **O**rdnung des **d**iézesa**n** **A**rbeitsvertragsrechts.

- b) Regelungen für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
  - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
  - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.
- (2) <sup>1</sup>Solange und soweit die Zentrale Kommission von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen.
- (3) <sup>1</sup>Die Zentrale Kommission kann den anderen nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 4 Ziff. 7 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.

#### **§ 4 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses**

<sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Landschaft (Monitoring),
4. Erarbeitung von Positionen der Zentral-KODA; Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
5. Mitwirkung bei der Gestaltung innerkirchlicher Ordnungen,
6. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Kommission,
7. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Kommission.

#### **§ 5 Zusammensetzung der Zentralen Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Der Zentralen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer an.
- (2) <sup>1</sup>Die Bistümer entsenden insgesamt 14 Vertreter der Dienstgeber und 14 Vertreter der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel:
- a) Bayern mit den (Erz-)Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg  
3 Mitglieder
  - b) Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn  
3 Mitglieder

- c) Mittelraum mit den (Erz-)Bistümern Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier  
2 Mitglieder
- d) Nord-Ost mit den (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meissen, Görlitz, Magdeburg, Offiziatsbezirk Oldenburg.  
4 Mitglieder
- e) Süd-West mit den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart  
2 Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands aus deren Reihe bestellt. <sup>3</sup>Die Vertreter der Dienstnehmer werden von Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. <sup>4</sup>Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) <sup>1</sup>Die Dienstgeber der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter. <sup>2</sup>Die Dienstnehmer der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und mit Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Kommissionen. <sup>2</sup>Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4.

## **§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem verfassten Bereich und der Caritas, darunter der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Kommission. <sup>2</sup>Die Vertreter werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. <sup>3</sup>Es können nur Vertreter gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied der Zentralen Kommission sind.
- (2) <sup>1</sup>Als ständige Berater gehören dem Arbeitsrechtsausschuss an: Je ein Vertreter des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD), des

Deutschen Caritasverbandes (DCV), der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) sowie des Katholischen Büros in Berlin und drei Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV). <sup>2</sup>Die in diesem Absatz genannten Vertreter haben kein Stimmrecht.

### **§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)**

- (1) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel, einmal aus den Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 3 findet Anwendung. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Kommission auf sich vereinigt. <sup>4</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.
- (3) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses, die/der stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses.

### **§ 8 Rechtsstellung**

<sup>1</sup>Die Rechtsstellung der Mitglieder der Zentral-KODA richtet sich nach den Ordnungen der sie entsendenden Gremien.

### **§ 9 Freistellung**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Zentral-KODA, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. <sup>2</sup>Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

## **§ 10 Beratung**

<sup>1</sup>Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang dafür erforderliche Mittel zur Verfügung gestellt.

## **§ 11 Arbeitsweise der Zentralen Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. <sup>2</sup>Sie/Er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit.
- (2) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende lädt ein, wenn
- a) der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
  - b) eine nach Art. 7 GrO gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
  - c) eine Seite der Zentralen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 3 Abs. 1 stellt. Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst drei Monate Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist eine Sitzung der Zentralen Kommission einzuberufen, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Kommission ablehnt,
  - d) ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1 Einspruch einlegt/einlegen.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Unbeschadet von Satz 1 ist die Information der nicht in der Zentral-KODA vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. <sup>3</sup>Im Einvernehmen zwischen

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen.<sup>4</sup>Diese haben kein Stimmrecht.

- (6) <sup>1</sup>Die Zentrale Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) <sup>1</sup>Die Zentrale Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (8) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Erörterung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Ein Beschluss kommt in diesem Fall nur zu stande, wenn alle Mitglieder zustimmen. <sup>3</sup>Die/Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

## **§ 12 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen; er soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen. <sup>2</sup>Der Bedarf wird von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die/Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher – in begründeten Eilfällen unter Abkürzung der Ladungsfrist im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden – zur Sitzung ein. <sup>2</sup>Sie/Er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Für das Verfahren gilt § 11 Abs. 3–7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschuss auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 4 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende und/oder die/der stellvertretende Vorsitzende. <sup>2</sup>Die Vertreter nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) <sup>1</sup>Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.

## **§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Ein Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1, der den Erlass von Rechtsnormen zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden den zuständigen Diözesanbischöfen übermittelt.

- (2) <sup>1</sup>Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischoflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Zentralen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) <sup>1</sup>Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, ist der Beschluss in allen Diözesen in Kraft zu setzen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle eines Einspruchs berät die Zentrale Kommission die Angelegenheit nochmals. <sup>2</sup>Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung zu. <sup>3</sup>Kommt ein solcher Beschluss nicht zu Stande, so ist das Verfahren beendet.
- (5) <sup>1</sup>Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.
- (6) <sup>1</sup>Soweit ein Beschluss von allen Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt wird, findet er auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung.
- (7) <sup>1</sup>Ein Beschluss der Zentralen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 3 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 7 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.

## **§ 14 Vermittlungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einer/einem Vorsitzenden der beiden Seiten sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. <sup>2</sup>Von den Beisitzerinnen/Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Zentralen Kommission an; die beiden weiteren Beisitzerinnen/Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Zentralen Kommission sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden von der Zentralen Kommission für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) <sup>1</sup>Jede Beisitzerin/jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

### **§ 15 Voraussetzung und Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss**

<sup>1</sup>Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen nicht dem kirchlichen Dienst angehören. <sup>2</sup>Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. <sup>4</sup>Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ entsprechend.

### **§ 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden werden von der Zentralen Kommission nach einer Aussprache mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder gemeinsam geheim gewählt. <sup>2</sup>Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. <sup>3</sup>Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Dienstnehmervertreter getrennt je eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. <sup>4</sup>Wählt eine Seite keine(n) Vorsitzende(n), ist nur die/der andere Vorsitzende/Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.
- (2) <sup>1</sup>Jeweils drei Beisitzerinnen/Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den Dienstgeber- und Dienstnehmervertretern in der Zentralen Kommission gewählt. <sup>2</sup>Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Zentralen Kommission, sofern es Mitglied der Zentralen Kommission ist. <sup>5</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. <sup>6</sup>Dazu gilt das Verfahren nach Abs.1.

### **§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses**

<sup>1</sup>Falls im Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei

Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt die/der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

### **§ 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. <sup>3</sup>Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. <sup>4</sup>Die/Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit der/dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) <sup>1</sup>Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>3</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. <sup>5</sup>Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet die/der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird die/der andere leitende(r) Vorsitzende(r). <sup>2</sup>Die dauerhafte Verhinderung ist durch die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) festzustellen. <sup>3</sup>Scheidet eine(r) der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist eine(r) der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. <sup>4</sup>So lange ruht das Verfahren. <sup>5</sup>Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn die/der Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.
- (4) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.

- (5) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. <sup>2</sup>Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein(e) leitende(r) Vorsitzende(r) zu bestimmen, wenn kein(e) solche(r) nach § 18 gewählt ist.
- (6) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

### **§ 19 Verfahren zur ersetzenen Entscheidung**

- (1) <sup>1</sup>Stimmt die Zentrale Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Kommission nicht gemäß § 11 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Kommission dies beantragt. <sup>2</sup>Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. <sup>4</sup>Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Kommission, der dann den Diözesanbischofen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt wird. <sup>5</sup>Die/Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Zentrale Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) <sup>1</sup>Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

### **§ 20 Vorbereitung der Sitzungen**

Der Arbeitsrechtsausschuss bereitet bei Bedarf die Sitzungen des Zentralen Kommission vor.

### **§ 21 Ausschüsse**

Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben können die Zentrale Kommission und der Arbeitsrechtsausschuss ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

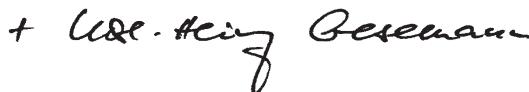
### § 22 Kosten

- (1) <sup>1</sup>Für die Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter der Mitarbeiter stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. <sup>2</sup>Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. <sup>3</sup>Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 9 dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.
- (2) <sup>1</sup>Im Übrigen trägt das entsendende Bistum bzw. der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils erlassenen Reisekostenordnung die Reisekosten für die Mitglieder.
- (3) <sup>1</sup>Der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen. <sup>2</sup>Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschland. <sup>3</sup>Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten.

### § 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Speyer, 5. Dezember 2013



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **5 Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

### **Beschluss**

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wird mit Wirkung zum 01. Januar 2014 wie folgt geändert:

#### **1.**

„§ 7 Beratung beider Seiten

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. <sup>2</sup>Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e. V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. <sup>3</sup>Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

#### **2.**

§ 15 Abs. 6 AK-Ordnung entfällt ersatzlos.

#### **3.**

„§ 19 Kostenersatz

(1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg erhoben werden, getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere

- die Kosten für die durch eine Freistellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung

- für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten,
- die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse,
  - die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission,
  - die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten,
  - die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten,
  - die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten,
  - weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,
  - die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.
- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.“

Freiburg, 23.09.2013

Vorstand

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 20.12.2013

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

**6 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2013****A.  
Beschlüsse****I.**

1. In § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:  
„(2a) Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S9, Entwicklungsstufe 6, findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“
2. Diese Änderung tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

**II.**

1. § 2 Abs. 3 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) <sup>1</sup>Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um ein Angebot nach § 45b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI, nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V und nicht um eine Pflegesleistung nach § 36 SGB XI mit Ausnahme der betreuerischen Angebote, die nach § 36 SGB XI abgerechnet werden können.“
2. Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

**III.**

1. In die AVR wird eine neue Anlage 23 – Besondere Regelungen für Fahrdienste – eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 23  
Besondere Regelungen für Fahrdienste

Präambel

<sup>1</sup>Durch die wettbewerbsbedingte Lohnspirale nach unten und die gleichzeitig nicht ausreichende Refinanzierung ist es zur Sicherung der Arbeitsplätze im Bereich der Fahrdienste notwendig, eine Sonderregelung der Vergütung für den Bereich Fahrdienste in den AVR zu schaffen. <sup>2</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission wird sich für die Einführung eines Mindestlohns in diesem Bereich einsetzen. <sup>3</sup>Die Arbeitsrechtliche Kommission beauftragt die Leitungsausschüsse der beiden

Seiten, zu einem geeigneten Zeitpunkt gemeinsam einen Antrag auf Festsetzung eines Mindestlohns in diesem Bereich beim zuständigen Bundesministerium zu stellen.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Mitarbeiter in Fahrdiensten.

### § 2 Definition

Fahrdienste im Sinne dieser Regelung umfassen den Transport von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Behinderten und Kranken im Linien- oder Individualfahrdienst sowie Essen auf Rädern.

### § 3 Vergütung

(1) <sup>1</sup>Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. <sup>2</sup>Im Jahr 2014 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 82,6 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. <sup>3</sup>Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 87,8 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. <sup>4</sup>Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung.

(2) <sup>1</sup>Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. <sup>2</sup>In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. <sup>3</sup>Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v.H.

### § 4 Sonstige Bestimmungen

<sup>1</sup>Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII, VIIIa und XIV, der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 7, 7a, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 19, 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten. <sup>2</sup>Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

### § 5 Besitzstandsregelung

(1) Für Mitarbeiter, denen bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR schriftlich zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR erhalten haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.

(2) Mitarbeitern, denen bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung erhalten haben, wird die höhere Vergütung fortgezahlt.

#### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

2. Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

### **IV.**

1. § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) <sup>1</sup>Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. <sup>2</sup>Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. <sup>3</sup>Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 32 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. <sup>4</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zur Anwendung. <sup>5</sup>Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,

ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr zahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. <sup>3</sup>Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwands-

entschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressondierzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR.<sup>2</sup> Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet.  
<sup>2</sup>Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1.<sup>3</sup>Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten.<sup>4</sup>In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt.  
<sup>5</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) <sup>1</sup>Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten.<sup>2</sup>Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss.<sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird.<sup>4</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld.<sup>5</sup>Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) <sup>1</sup>Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

---

X	=	im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012
Y <sub>individuell</sub>	=	auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2
Y <sub>gesamt</sub>	=	das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

2. § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) <sup>1</sup>Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. <sup>2</sup>Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. <sup>3</sup>Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. <sup>4</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zur Anwendung. <sup>5</sup>Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,

ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. <sup>3</sup>Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammenge-rechnet werden.

**Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:**

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

**Anmerkung zu Abs. 3:**

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. <sup>2</sup>Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. <sup>3</sup>Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. <sup>4</sup>In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. <sup>5</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) <sup>1</sup>Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. <sup>2</sup>Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbeziege bzw. Krankengeldzuschuss. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>4</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. <sup>5</sup>Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) <sup>1</sup>Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X	=	im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012
$Y_{\text{individuell}}$	=	auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2
$Y_{\text{gesamt}}$	=	das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

3. § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) <sup>1</sup>Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. <sup>2</sup>Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. <sup>3</sup>Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fallen, ist möglich. <sup>4</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zur Anwendung. <sup>5</sup>Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) <sup>1</sup>Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,  
ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. <sup>2</sup>Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweck-

entsprechend zu verwenden.<sup>3</sup> Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

<sup>1</sup>Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderezahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) <sup>1</sup>Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet.

<sup>2</sup>Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. <sup>3</sup>Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. <sup>4</sup>In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt.

<sup>5</sup>Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) <sup>1</sup>Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. <sup>2</sup>Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversiche-

rungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird.<sup>4</sup> Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld.<sup>5</sup> Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

- b) <sup>1</sup>Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X	=	im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012
Y <sub>individuell</sub>	=	auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2
Y <sub>gesamt</sub>	=	das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

4. Diese Änderungen treten zum 1. November 2013 in Kraft.

Fulda, den 10. Oktober 2013

Unterschrift des Vorsitzenden

### **Inkraftsetzung für das Bistum Speyer**

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 21.01.2014

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **7 Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Regionalkommission Mitte  
29./30. Oktober 2013 in Frankfurt

Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission  
zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA

Die Regionalkommission Mitte fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. November 2013 um 2,6 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um weitere 2,0 Prozent erhöht.
  - a) Daraus ergeben sich vom 1. November 2013 bis zum 31. Dezember 2013 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt						
Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.670,16	8.218,45	-	-	-	-
III	6.520,45	6.903,69	7.451,96	-	-	-
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21	6.685,44
I	3.944,20	4.167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25	5.069,98

- b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt						
Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	-	-	-	-
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	-	-	-
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgelegt:

„ab dem 01. November 2013 23,40 Euro  
ab dem 01. Januar 2014 23,87 Euro“

3. „§ 13c (RK Mitte)

#### Einmalige Sonderzahlungen

- (1) <sup>1</sup>Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber standen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250,00 Euro, sofern für mindestens einen Tag im Dezember 2013 ein Anspruch auf Entgelt bestand. <sup>2</sup>Die Sonderzahlung ist mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2013 auszubezahlen.
- (2) <sup>1</sup>Alle Ärztinnen und Ärzte, die nach dem 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013 in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber standen, erhalten eine Sonderzahlung in Höhe von 1.150,- €; sie ist im Monat Februar 2014 auszubezahlen.
- (3) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Abs. b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Abs. a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, in § 2 und § 4 der Anlage 14 zu den AVR und in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.
- (4) § 13a gilt entsprechend.
- (5) Im Falle eines Dienstgeberwechsels wird kein weiterer Anspruch auf die Sonderzahlungen nach Absatz 1 und Absatz 2 begründet.
- (6) Die Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

Frankfurt, den 29.10.2013

gez. Matthias Färber  
Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

**Inkraftsetzung für das Bistum Speyer**

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 13.01.2014



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## Bischöfliches Ordinariat

### **8 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2014**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2014) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besucherreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2014 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

### **9 Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter und langzeiterkrankter Beschäftigter des Bistums Speyer**

#### Präambel

#### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Anwendungsbereich

##### § 2 Ziele

#### Teil 2: Zielvereinbarungen

##### § 3 Beschäftigungsquote

#### Teil 3: Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an Personalentscheidungen

##### § 4 Beteiligung im Einstellungsverfahren

##### § 5 Beteiligung bei sonstigen Personalentscheidungen

#### Teil 4: Berufliche Integration

##### § 6 Bewerbungsverfahren

##### § 7 Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld

##### § 8 Gestaltung der Arbeitszeit

##### § 9 Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen

## Teil 5: Betriebliches Eingliederungsmanagement von Langzeiterkrankten

- § 10 Angebot eines Eingliederungsmanagements
- § 11 Integrationsteam
- § 12 Wiedereingliederungsgespräch
- § 13 Datenschutz
- § 14 Berichtswesen

## Teil 6: Schlussbestimmungen

- § 15 Publikation
- § 16 Inkrafttreten/Geltungsdauer

In Erfüllung des karitativen Auftrags der Katholischen Kirche, der Fürsorgepflicht des Dienstgebers und gemäß § 28 a MAVO in Verbindung mit § 83 SGB IX schließen die Diöze-se Speyer, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates unter Beteiligung der Schwerbehindertenbeauftragten des Dienstgebers die nachfolgende Integrationsvereinbarung:

### **Präambel**

Die Diözese Speyer leistet als Dienstgeber einen Beitrag dazu, Menschen mit Behinderung und Langzeiterkrankten die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Sie erkennt darin ihre besondere Verpflichtung, sich kirchenintern wie gesellschaftsbezogen für die Integration von Menschen mit Behinderung bzw. Krankheit einzusetzen.

Der Dienstgeber verpflichtet sich, auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, die gesetzliche Beschäftigungspflicht aus § 71 SGB IX zu erfüllen.

Die dauerhafte berufliche Integration schwerbehinderter Menschen ist darüber hinaus nur durch die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Der Abschluss dieser Integrationsvereinbarung wird von allen Beteiligten als Chance für die weitere Verbesserung der beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen angesehen.

Die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen ist ein Prozess, kein fertiges Ergebnis. Er setzt eine Sensibilität für die spezifischen Belange behinderter Menschen voraus. Diese Integrationsvereinbarung versteht sich als Instrument, diese Sensibilität weiter zu fördern und konkrete, realisierbare Hilfestellungen zu geben.

Grundsätzlich werden Voraussetzungen und Bedingungen dafür geschaffen, dass Behinderungen kein Hinderungsgrund sind, einen der Qualifikation entsprechenden, geeigneten Arbeitsplatz einzunehmen oder zu behal-

ten. Der Dienstgeber muss zum einen die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Beschäftigten, zum anderen aber auch deren individuelle Leistungseinschränkungen kennen. Dabei steht im Vordergrund, Menschen mit Behinderungen an ihren Fähigkeiten zu messen, nicht an ihren Defiziten.

Auswirkungen von Behinderungen auf die Arbeitsplatzsituation werden im offenen Dialog zwischen allen Beteiligten einer sachlichen und fachgerechten Lösung zugeführt.

Diese Integrationsvereinbarung will auch einen Beitrag leisten für Personen, die – ohne schwerbehindert oder gleichgestellt zu sein – nach einer langfristigen Erkrankung schrittweise wieder in das Arbeitsleben eingegliedert werden müssen. Daher greift sie als besonderes Instrument der Prävention und Beratung das Betriebliche Eingliederungsmanagement für Langzeiterkrankte (§ 84 Abs. 2 SGB IX) auf. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement von Langzeiterkrankten versteht sich als eine wichtige Maßnahme zum dauerhaften Erhalt des Arbeitsplatzes. Es geht dabei um die Frage, wie Beschäftigte mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderung ihre Arbeitsunfähigkeit möglichst gut überwinden können bzw. wie erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann – und was dazu vonseiten des Dienstgebers bzw. weiteren Stellen an konkreter Unterstützung erforderlich ist.

## **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Integrationsvereinbarung gilt für
  - alle schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen,
  - alle behinderten Menschen in dem Anerkennungsverfahren
  - alle langzeiterkrankten Personen (Teil 5 dieser Vereinbarung), die in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Beamtenverhältnis zur Diözese Speyer stehen und durch die MAV des Bistums vertreten werden.
- (2) Die Beratungsangebote der Teile 4 und 5 dieser Integrationsvereinbarung stehen ausdrücklich auch den Geistlichen der Diözese Speyer und in einem Gestellungsverhältnis beschäftigten Personen offen. In diesem Fall kann das Integrationsteam abweichend von § 11 situationsbezogen zusammengestellt werden.

### **§ 2 Ziele**

Diese Integrationsvereinbarung zielt auf die permanente Weiterentwicklung einer barrierefreien Unternehmenskultur. Ihre Umsetzung bezieht sich sowohl auf:

- Verbesserte bauliche und technische Zugänge und Nutzungsmöglichkeiten sowie das sozial-kommunikative Miteinander,
- ein weiterhin hohes Niveau des Anteils der bei der Diözese Speyer beschäftigten schwerbehinderten Menschen (§ 3),
- Ausgestaltung der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an Personalentscheidungen (Teil 3),
- berufliche Integration Schwerbehinderter Menschen, insbesondere durch Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitszeitgestaltung, Qualifizierung (Teil 4),
- Planung und Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements von Langzeiterkranken (Teil 5).

## **Teil 2: Zielvereinbarungen**

### **§ 3 Beschäftigungsquote**

- (1) Der Dienstgeber kommt seiner gesetzlichen Beschäftigungspflicht nach und ist bereit, während der Laufzeit der Integrationsvereinbarung mindestens die Beschäftigungsquote des § 71 SGB IX von 5 % zu halten.
- (2) Behinderte Jugendliche werden bei gleicher Eignung bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers oder einer Mitbewerberin liegende Gründe überwiegen. Hierauf ist im Ausschreibungstext hinzuweisen.

### **Teil 3: Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an Personalentscheidungen**

### **§ 4 Beteiligung im Einstellungsverfahren**

Bei Einstellungsentscheidungen sind der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen rechtzeitig die Bewerbungsunterlagen der schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber, sowie diejenigen der nicht behinderten Mitbewerberinnen und Mitbewerber, die in die engere Auswahl kommen, zur Einsicht vorzulegen. Sie kann an Bewerbungsgesprächen mit diesen Personen teilnehmen, es sei denn, der schwerbehinderte Mensch lehnt eine Teilnahme ausdrücklich ab. Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird die Schwerbehindertenvertretung schriftlich durch die Bischöfliche Personalverwaltung informiert.

## **§ 5 Beteiligung bei sonstigen Personalentscheidungen**

Bei allen übrigen Personalentscheidungen betreffend schwerbehinderte Beschäftigte gilt § 52 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Speyer in der jeweils gültigen Fassung.

## **Teil 4: Berufliche Integration**

### **§ 6 Bewerbungsverfahren**

Der Dienstgeber gibt schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf ausgeschriebene Stellen grundsätzlich die Möglichkeit sich persönlich vorzustellen. Sollte er beabsichtigen, aufgrund offensichtlicher Ungeeignetheit von einer Einladung einer Bewerberin oder eines Bewerbers abzusehen, teilt er dies rechtzeitig der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit. Sollte diese die Einschätzung des Dienstgebers nicht teilen, lädt er die betroffene Person dennoch zu einem Vorstellungsgespräch ein. Beim Bewerbungsgespräch sorgt der Dienstgeber für ein behindertengerechtes Umfeld.

### **§ 7 Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld**

- (1) Bei der Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld der schwerbehinderten Beschäftigten hat der Dienstgeber darauf hinzuwirken, dass diese ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassend einsetzen können. Bei Bedarf soll der Arbeitsplatz und/oder das Arbeitsumfeld entsprechend angepasst werden. Für schwerbehinderte Beschäftigte mit dem Merkzeichen „aG“ oder „H“ in ihrem Ausweis wird auf Wunsch ein Parkplatz in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsplatzes reserviert, sofern entsprechende Parkflächen vorhanden sind.
- (2) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. Renovierungsmaßnahmen sind die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen. Bei der Bauplanung soll auf Barrierefreiheit (DIN 18024) für schwerbehinderte Menschen nach den örtlich gültigen Bauordnungen geachtet werden.  
Das gleiche gilt bei der Anschaffung von Informationstechnik.
- (3) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die Schwerbehindertenbeauftragten des Dienstgebers sowie gegebenenfalls die Arbeitssicherheitsfachkraft sind gemeinsam mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten die für die von Arbeitsplatz- und Arbeitsumfeldgestaltung zuständigen Ansprechpersonen. Anträge auf finanzielle Förderung einer behindertengerechten Arbeitsplatzausstattung stellt der/die Schwerbehindertenbeauftragte des Dienstgebers.

## **§ 8 Gestaltung der Arbeitszeit**

Die Gestaltung der Arbeitszeit trägt im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit den Bedürfnissen der schwerbehinderten/gleichgestellten Personen Rechnung.

## **§ 9 Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen**

Ist aufgrund der Behinderung eine Teilnahme an betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen nicht möglich, wird gemeinsam nach einer Alternativlösung gesucht.

## **Teil 5: Betriebliches Eingliederungsmanagement von Langzeiterkrankten**

### **§ 10 Angebot eines Eingliederungsmanagements**

Mit Langzeiterkrankten (Erkrankung, die ohne Unterbrechung länger als sechs Wochen oder aufgrund wiederholter Erkrankung länger als insgesamt sechs Wochen andauert) setzt sich der Dienstgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht schriftlich in Verbindung, informiert über wesentliche rechtliche Belange und bietet als Betriebliches Eingliederungsmanagement (§ 84 Abs. 2 SGB IX) ein Wiedereingliederungsgespräch an.

Bei diesem Erstkontakt mit dem/der Betroffene(n) wird diese(r) sowohl über die grundsätzlichen Ziele der betrieblichen Wiedereingliederung informiert als auch über die übliche Vorgehensweise des Wiedereingliederungsgespräches.

## **§ 11 Integrationsteam**

- (1) Zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements von Langzeiterkrankten nach Teil 5 dieser Vereinbarung richtet der Dienstgeber ein Integrationsteam ein.
- (2) Das Integrationsteam besteht aus:
  - der Leitung der Bischöflichen Personalverwaltung oder einer von ihr benannten Stellvertretung als Vorsitzender/m,
  - der/dem Schwerbehindertenbeauftragten des Dienstgebers oder deren Stellvertretung,
  - der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder deren Stellvertretung,
  - dem benannten Mitglied der Mitarbeitervertretung oder einer von ihr benannten Stellvertretung,

- (3) Das Integrationsteam kann im Einzelfall weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen, daneben ist der/die jeweilige Vorgesetzte in geeigneter Weise einzubeziehen. Der/dem Vorgesetzten stehen für die Umsetzung der Empfehlungen Mitglieder des Integrationsteams zur Verfügung.
- (4) Das Integrationsteam erarbeitet und prüft Konzepte zur praktischen Umsetzung, ggfls. unter Einschluss einer Kostenschätzung. Das Integrationsteam kann Maßnahmen für das gesamte jeweilige Arbeitsumfeld vorschlagen, wobei neben der zu integrierenden Person auch deren Kollegen in den Blick zu nehmen sind.
- (5) Die schwerbehinderte Person bzw. die langzeiterkrankte Person kann eine Person ihres Vertrauens zu den Beratungen hinzuziehen. Zugleich ist sie berechtigt, bestimmte Personen aus dem Integrationsteam für ihren Fall auszuschließen.
- (6) Die/der unmittelbare Vorgesetzte trägt eine besondere Verantwortung für die Durchführung im jeweiligen Arbeitsumfeld. Erforderliche Maßnahmen, insbesondere Änderungen im Arbeitsablauf, erläutert der/die unmittelbare Vorgesetzte den anderen Beschäftigten.
- (7) Der Dienstgeber sorgt sich um die regelmäßige Fortbildung der Mitglieder des Integrationsteams.

## **§ 12 Wiedereingliederungsgespräch**

- (1) Die langzeiterkrankten Person wird durch die/den Schwerbehindertenbeauftragte/n des Dienstgebers zum Wiedereingliederungsgespräch eingeladen. Mit der Einladung wird sie auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagement sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen Daten hingewiesen.
- (2) Das Wiedereingliederungsgespräch wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie/Er informiert zur Eröffnung die zu integrierende Person darüber, dass sie entscheidet über Art, Umfang und Inhalt der personenbezogenen Daten, die dem Integrationsteam im Verfahren zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Im Wiedereingliederungsgespräch erörtern das Integrationsteam, der/die von der Langzeiterkrankung betroffene Beschäftigte sowie gegebenenfalls deren Vertrauensperson Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden werden kann. Weiter soll geklärt werden, welche Leistungen oder Hilfen notwendig sind, um einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten. Weitere Themen des Wiedereingliederungsgespräches können insbesondere sein:

- Folgen eines Auslaufens des Krankengeldes oder entsprechender gesetzlicher Leistungen,
  - Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Teilaltersrente,
  - Anerkennungsverfahren zum Grad der Behinderung.
- (4) Mit arbeitsunfähigen Beschäftigten, die nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten können, wird bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (§ 74 SGB V, § 28 SGB IX), die einen Wiedereingliederungsplan einschließlich der Prognose über den Zeitpunkt der zu erwartenden Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit enthält, eine diesem Plan entsprechende Vereinbarung über eine stufenweise Wiedereingliederung getroffen.
- (5) Außerhalb einer ärztlichen Empfehlung erörtert der Dienstgeber mit langzeiterkrankten Personen die Möglichkeit einer befristet vereinbarten Teilzeittätigkeit; für schwerbehinderte/gleichstellte Beschäftigte gilt § 81 Abs. 5 Satz 3 SGB IX.
- (6) Die Ergebnisse des Wiedereingliederungsgesprächs sind durch den/die Schwerbehindertenbeauftragte/n des Dienstgebers zu protokollieren und den Beteiligten zuzusenden.

### **§ 13 Datenschutz**

Die Protokolle sind kein Gegenstand der Personalakte, sondern werden separiert aufbewahrt. Ihre Aufbewahrung und Vernichtung regelt sich nach den Vorschriften der Anordnung zum kirchlichen Datenschutz und der Bischöflichen Archivordnung.

### **§ 14 Berichtswesen**

Das Integrationsteam informiert einmal jährlich den Generalvikar über die wesentlichen Erkenntnisse, die es aus seiner Tätigkeit gewinnen konnte, vor allem auch unter dem Aspekt der Prävention. Ferner informiert es einmal jährlich im Rahmen der Mitarbeiterversammlung in anonymisierter Form über die gewonnenen statistischen Daten.

### **Teil 6: Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Publikation**

Diese Integrationsvereinbarung wird durch Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt und an bereiter Stelle im Internetportal des Bistums bekannt gegeben. Darüber hinaus wird sie dem Integrationsamt Landau und der Agentur für Arbeit Ludwigshafen übermittelt.

**§ 16 Inkrafttreten/Geltungsdauer**

Diese Integrationsvereinbarung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft, hat eine Laufzeit von vier Jahren und endet am 31. Dezember 2017. Ungeachtet der Laufzeit hat jede Vereinbarungspartei das Recht, Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung zu unterbreiten und Verhandlungen hierüber zu verlangen. Änderungen dieser Integrationsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.

Speyer, den 11. Dezember 2013

gez.

Dr. Franz Jung  
Generalvikar

gez.

Stefan Dreeßen  
Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen Mitarbeiter

gez.

Thomas Ochsenreither  
Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates

**10 Hinweis auf eine neue Broschüre „Ökumenisch weiter gehen!“**

Ökumenisch weiter gehen! – Mit diesem Appell wenden sich die Ökumene-Referenten der deutschen Diözesen an die kirchliche Öffentlichkeit, um im Kontext des 50-jährigen Konzilsjubiläums an die ökumenischen Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils zu erinnern und seine bleibende Bedeutung für das ökumenische Miteinander zu unterstreichen. Mit diesem Text möchten sie die Gläubigen in den Gemeinden, Lehrende und Studierende der Theologie, aber auch die Verantwortlichen in den Diözesanleitungen dazu motivieren, die ökumenischen Impulse des Konzils aufzunehmen und weiterzuführen. Der Vorsitzende der Ökumenekommission der Deutschen Bischofskonferenz, der Magdeburger Bischof Dr. Gerhard Feige, betont in seinem Vorwort, dass der Text zu Recht die ökumenische Relevanz des Zweiten Vatikanischen Konzils hervorhebt. Das Impulspapier ermutigt dazu, auf dem Weg der Ökumene nicht nur weiterzugehen – wie bisher, sondern auch weiter zu gehen – über das Bisherige hinaus.

M. Kappes, J. Oeldemann (Hg.), Ökumenisch weiter gehen. Die Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils aufnehmen und weiterführen. Mit einem Vorwort von Bischof Gerhard Feige, Paderborn 2014 (60 Seiten). ISBN 978-3-89710-567-6. Preis: 4,90 Euro (Staffelpreise möglich!).

## **11 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz**

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

### Reihe „Erklärungen der Kommissionen“

Nr. 37

#### **Empfehlungen zur Energiewende. Ein Diskussionsbeitrag**

Im Zusammenhang mit den Beschlüssen zu einer raschen Umsetzung der Energiewende in Deutschland legte eine Expertengruppe der Deutschen Bischofskonferenz den umfassenden Text „Der Schöpfung verpflichtet. Anregungen für einen nachhaltigen Umgang mit Energie“ vor, der die ethischen Grundlagen der Energieversorgung darlegt, umwelthethisches Handeln im Schöpfungsglauben begründet und die Energiefrage als eine Frage intergenerationaler, globaler und ökologischer Gerechtigkeit kennzeichnet. Es wundert nicht, dass der mit der Energiewende verbundene Wechsel zahlreiche Interessenkonflikte und Belastungen hervorruft. Die Diskussionen über das Für und Wider und die zunehmenden Akzeptanzprobleme bringen das Projekt ins Stocken.

Angesichts dessen unterstreicht die Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen mit der Veröffentlichung des Diskussionsbeitrags „Empfehlungen zur Energiewende“ erneut die Notwendigkeit der Energiewende. Sie unterbreitet Vorschläge, die geeignet scheinen, einerseits die als wünschenswert erachteten Ziele der Energiepolitik weiterzuverfolgen und andererseits die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die soziale Verträglichkeit und die Akzeptanz der notwendigen Belastungen nicht außer Acht zu lassen.

### Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 194

#### **Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM von Papst Franziskus**

an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die Personen geweihten Lebens und an die christgläubigen Laien über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute. Siehe dazu den Hinweis in OVB 2013, S. 590.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 267

**Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen. Indonesien.**

Seit mittlerweile zehn Jahren wird die Initiative „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen“ von der Deutschen Bischofskonferenz getragen. Wie in den Vorjahren ist dazu eine Arbeitshilfe erstellt worden. 2013 steht die Lage der Christen in dem größten muslimischen Land der Welt im Mittelpunkt: Indonesien.

**Bezugshinweis**

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

## Dienstnachrichten

### Ernennungen

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 wurde für das Bischöfliche Ordinariat Herr Dr. Achim K n o l l eingestellt und zum Abteilungsleiter der Abteilung Z/6 – Elektronische Datenverarbeitung ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat gemäß der Wahl des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Dekanat Kaiserslautern Kooperator Pfarrer Marco G a b r i e l, Otterberg, als Geistlichen Verbandsleiter des BDKJ im Dekanat Kaiserslautern bestätigt.

### Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Januar 2014 Diakon Christian M a i l ä n d e r, Herxheimweyher, auf dessen Wunsch von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon im Zivilberuf im Bistum Speyer entpflichtet. Er wechselt mit gleichem Datum in die Erzdiözese Luxemburg.

### Neue Anschriften

*Postsendungen für:* Katholisches Pfarramt St. Josef, Ballweiler

*künftig an:* Katholisches Pfarramt St. Anna, Im Dorf 83, 66440 Blieskastel

*Postsendungen für:* Katholisches Pfarramt St. Johannes der Täufer, Lustadt  
Katholische Kirchenstiftung St. Johannes, Niederlustadt  
Katholische Kirchenstiftung St. Michael, Weingarten  
Katholisches Pfarramt St. Bartholomäus, Zeiskam

*künftig an:* Katholisches Pfarramt St. Nikolaus, Hintere Straße 1,  
76756 Bellheim.

Pfarrer i. R. Wolf-Dieter N u d i n g , Godramsteiner Str. 44, 76829 Landau,  
Tel.: 06341 9956651.

### Neue Telefonnummer

Pfarrer i. R. Erhard W i n t e r : 07542 5984

### Todesfälle

Am 26. Dezember 2013 verschied Pater Bruno P f e i f e r SJ im 86. Lebens- und 54. Priesterjahr.

Am 29. Dezember 2013 verschied Pfarrer i. R. Franz Josef Becke r im 78. Lebens- und 50. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 18. Januar 2014 verschied Domkapitular i. R. Prälat Johannes U r i c h, Ehrendomherr von Varaždin/Kroatien, im 88. Lebens- und 62. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 26. Januar 2014 verschied Domkapitular i. R. Prälat Hubert S e d l - m a i r im 88. Lebens- und 64. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

**Beilagenhinweis**

Kirche und Gesellschaft, Nr. 405

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	6. Februar 2014

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar ([www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de)).